

zung des Gesetzes nicht etwa ist, allein ich halte dafür, daß die Gefahr vor Strafe etwas gemildert werden würde, wenn man eben das eine Wort mit dem andern vertauschte. Das Wort „herabwürdigen“ ist nämlich zu vag, zu allgemein, man kann in dasselbe fast Alles hineinbringen, und es wird fast unmöglich gemacht, auch nur irgend Etwas zu schreiben, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, deshalb bestraft werden zu können. Gebraucht man aber das Wort „verunglimpft“, so gehört dazu mehr, als zum bloßen „herabwürdigen“, und das ist der einfache Grund, weshalb ich der Kammer vorgeschlagen habe, dieses Wort zu adoptiren. Ich würde auch nicht einmal auf diese Vertauschung eingegangen sein, ich würde vielmehr gerathen haben, den ganzen Artikel abzulehnen, wenn ich nicht von der Ueberzeugung durchdrungen wäre, daß das ganze Gesetz insofern einen Vortheil für die Presse selbst bietet, als nunmehr die Justizbehörden über die sämtlichen Straffälle zu entscheiden haben, die Justizbehörden aber auf die Anwendung wirklich vorhandener, zur Richtschnur der Entscheidungen dienender positiver Gesetze mehr wie die Administrativbehörden gewiesen sind. Durch diesen Umstand wird einigermaßen die große Furcht vor den Folgen dieses Gesetzes in den Hintergrund gedrängt und dasselbe acceptabler gemacht.

Staatsminister D. S i c h i n s k y: Der Staat bedarf, wie in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetze gesagt worden ist, der in §. 4 erwähnten Rechtsinstitute zu seinem Bestehen; es müssen also auch diese Institute nicht bloß gegen Beschimpfungen, und dahin würden Verunglimpfungen gehören, sondern gegen Herabwürdigung geschützt werden, d. h. man kann nicht dulden, daß diese Institute durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung in den Staub gezogen, erniedrigt, aller Würde entkleidet werden. Auch will es mir scheinen, als ob darüber bei den Recht sprechenden Behörden kein Zweifel stattfinden werde, was unter dem Ausdruck „Herabwürdigung“ zu verstehen. Aus diesen Gründen kann ich daher der Kammer unbedenklich anrathen, die §. 4, wie sie von der Regierung gefaßt worden ist, mit der in der ersten Kammer beliebten Abänderung anzunehmen.

Referent Secretair S c h e i b n e r: Es ist nicht bloß Geschmackssache, das Wort „herabwürdigt“ mit „verunglimpft“ zu vertauschen, es wird durch das Separatvotum des Abg. Haberkorn nothwendig, daß man sich der Bedeutung der beiden Ausdrücke genau bewußt wird. Die Majorität der Deputation hat der Regierungsvorlage, oder dem Worte, was darin gebraucht ist: „herabwürdigt“, den Vorzug geben müssen, sie hat dies Wort für weit bestimmter und weit ausdrucksvoller angesehen, jedenfalls für weit determinirter, als das Wort „verunglimpft.“ Das Wort „herabwürdigt“ setzt eine Thatsache voraus, die kaum von Jemandem, und namentlich von einem gebildeten Rechtscollegium verkannt werden kann. Es muß ein äußeres Kennzeichen da sein in der Thatsache der Herabwürdigung, wäh-

rend in dem Worte „verunglimpft“ doch nach der Ansicht der Majorität der Deputation durchaus gar keine Garantie enthalten ist, um auch gewissen Mißgriffen zu begegnen. Das Wort „verunglimpft“ sagt weiter nichts, als Jemanden nicht mit Glimpf behandeln, das ist also eigentlich schon viel weiter, allgemeiner und vager, als das Wort „herabwürdigen“. Prüfen Sie sich selbst, welchem Worte Sie den Vorzug geben. Aber nach der Ansicht der Majorität der Deputation ist es sogar gefährlicher für die Angeschuldigten, wenn das Wort „verunglimpft“ gewählt wird, und ich muß daher im Namen der Majorität Ihnen dringend anrathen, auf das Separatvotum des Abg. Haberkorn nicht einzugehen, sondern es bei der Regierungsvorlage bewenden zu lassen und also das Wort „herabwürdigt“ zu wählen.

Abg. S a c h s e: Ich finde den Unterschied zwischen Herabwürdigen und Verunglimpfen darin, daß die Herabwürdigung in einer scheinbar begründeten Entwicklung besteht, wodurch Familie, Eigenthum und Ehe auf eine niedrigere Stufe gestellt werden, während die Verunglimpfung, welche in einer bloß mißachtenden Bezeichnung, Aeußerung ohne alle sophistische oder Scheinbegründung und zu besorgende schädliche Folge besteht, von jedem unverständigen und leichtsinnigen Menschen verschuldet werden kann, worin vielleicht keine nachtheilig wirkende Bedeutung des Ausdruckes liegt; ich halte also im Gegensatz von dem, was der Abg. Haberkorn behauptet, das Wort „Herabwürdigen“ für viel bestimmter, weit Strafbarereres bezeichnender, als das Verunglimpfen.

Präsident D. H a a s e: Verlangt noch Jemand das Wort? — Will der Herr Referent zum Schlusse sprechen?

Referent Secretair S c h e i b n e r: Ich glaube kaum, daß es nöthig ist, noch ein Wort zu sagen, nur das wollte ich mir noch zu bemerken erlauben: Das Wort „Herabwürdigen“ setzt eine bestimmte Handlung Desjenigen, welcher herabwürdigt, voraus, während man von dem, der Jemanden verunglimpft, dies gerade nicht so schlechterdings behaupten kann. Mit andern Worten: das Wort „Herabwürdigen“ setzt mehr eine äußerlich erkennbare Handlung voraus, während das Wort „Verunglimpfen“ doch eine subjective Bedeutung hat, und insofern also, weil das Wort „herabwürdigt“ bestimmter ist, hat die Majorität der Deputation diesem Worte den Vorzug gegeben.

Präsident D. H a a s e: Ich werde nun zur Fragstellung übergehen. Zuerst handelt es sich im Artikel 4 um das Wort „herabwürdigt“; ein Mitglied der Deputation hat vorgeschlagen, dasselbe zu vertauschen mit dem Worte „verunglimpft“. Der Antragsteller findet den letztern Ausdruck bestimmter, wohingegen die Majorität das Wort „herabwürdigt“ beizubehalten empfohlen hat. Der Herr Referent hat zur Vertheidigung der Ansicht der Majorität der Deputation bemerkt, das Wort „Herabwürdigen“ sei hier in objectiver